

# Schutzkonzept für Gottesdienste unter Anwendung der 3G-Regel

Stand 11.10.2021)

## Für Gottesdienste in geschlossenen Räumen gilt:

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen OP-Masken getragen werden.  
An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern und für das Mitwirken von Sängerkhören in Gottesdiensten gilt:
  - Alle Teilnehmenden tragen eine OP-Maske **oder**
  - alle Nicht-Geimpften und Nicht-Genesenen legen einen negativen PCR-Test oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden Schnelltest einer offiziellen Teststation vor.
- Sofern aufgrund der zeitlichen Lage des Gottesdienstes (v. a. am Sonntagvormittag) keine Schnelltest-Möglichkeit für nicht-geimpfte und nicht-genesene Gottesdienstbesucherinnen und -besucher und Chorsängerinnen und -sänger zur Verfügung steht, können für diese Personen beaufsichtigte Selbsttests durchgeführt werden.

## Für Gottesdienste im Freien gilt:

- Die 3G-Regel muss nicht eingehalten werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen keine Masken getragen werden.
- Es müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Gemeinsames Singen ist ohne Masken möglich.

## Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

## Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

#### **Nachweis einer Genesung:**

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

#### **Negativtest-Nachweis:**

- Der Negativtest-Nachweis kann über einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test einer offiziellen Teststation erfolgen, die max. 48 Stunden alt sind.
- Alternativ können vor dem Gottesdienst begleitete Selbsttests angeboten werden. Zu diesen gibt es gesonderte Merkblätter.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Schulferien aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen als getestete Personen. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.